

Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e.V.

Erläuterungen zur Satzung der LSV¹

ENTWURF

Zu § 1:

a) Der Name "Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher" definiert in kurzer Form Ziel und Zusammensetzung der LSV. Der Name ist als Ganzes zu betrachten². Sollte das Kultusministerium in der Zukunft das Amt des Bezirksschülersprechers auch für andere Schularten als die des Gymnasiums einrichten, haben diese Bezirksschülersprecher automatisch Anspruch auf ordentliche Mitgliedschaft².

Grundsätzlich wird entschieden, daß gegenüber Parteien, Verbänden und der Öffentlichkeit (wo immer möglich und soweit mit der MV abgesprochen) die BSSP als LSV auftreten. Von diesem Grundsatz wird nur abgewichen, wenn dadurch ein Gespräch verhindert würde.³

Zu § 2:

Die LSV arbeitet mit anderen Verbänden oder Gruppen lediglich projektbezogen zusammen. Generelle Koalitionen oder Arbeitsgemeinschaften werden nicht angestrebt.⁴

Gewiß bringt der Charakter der LSV als Verein ohne öffentliche Anerkennung mit sich, daß auch die Bezirksschülersprecher die LSV nicht als verbindlich betrachten müssen. Die LSV hat zum Ziel, daß Bayerns Gymnasiasten in der schulpolitischen Vertretung mit einer gemeinsamen Stimme reden. Oberste in der Schulordnung verankerte Ebene der Schülervertretung sind aber die Bezirksschülersprecher(BSSP). Wenn die LSV als Vereinigung der BSSP einen Beschluß faßt, so kann dennoch kein BSSP gezwungen werden, diese Entscheidung auch in seinem Bezirk oder

im Ministerium zu vertreten. Die BSSP sind hier nach wie vor völlig frei.

Die Zielsetzung der LSV verlangt aber von jedem Bezirksschülersprecher Loyalität gegenüber der beschlossenen Mehrheitsmeinung. Ein BSSP, der damit nicht einverstanden ist, sollte zumindest soweit zur LSV stehen, daß er im Bezirk über die Entscheidung und ihre Begründung vollständig und möglichst objektiv informiert, um der Bezirksaussprachetagung, den versammelten Schülersprechern also, Gelegenheit zu geben, sich selbst eine Meinung zu bilden. Ein BSSP, der dies nicht tut, muß sich darüber im Klaren sein, daß er der LSV Schaden zufügt. Fehlende Loyalität der BSSP macht den Grundgedanken der LSV zunichte.⁵

Wenn die Interessen nun mit einer Stimme vertreten werden sollen, macht dies aber auch eine gewisse Zurückhaltung bei öffentlichen Äußerungen der Bezirksschülersprecher/innen nötig. Ohne sie bevormunden zu wollen, mißbilligt die LSV es, wenn BSSP oder ihre Stellvertreter ihre Funktionsbezeichnung öffentlich in Angelegenheiten verwenden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich als BSSP liegen. Denn solche nicht schulpolitischen Äußerungen belasten die Zusammenarbeit, ohne daß sie der Aufgabe der BSSP nützen.⁴

Zu § 3:

Diese Regelung soll ermöglichen, daß bei der jeweils ersten Mitgliederversammlung mit den neugewählten BSSP vor der Neuwahl des Vorstandes ein Kassenabschluß des Geschäftsjahres vorgelegt werden kann.

Zu § 4:

b) Die LSV vertritt mit vollem Recht die schulischen und schulpolitischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller bayerischen Gymnasien. Denn die Bezirksschülersprecher der Gymnasien - und nur diese können zur Zeit in der LSV stimmberechtigtes Mitglied werden - sind von den Schülersprechern aller Gymnasien ihres Schulaufsichtsbezirkes gewählt. Diese wiederum von den Klassensprechern ihrer Schule, jene von den Klassen. Die LSV ist somit die einzige landesweite Schülervertretung in Bayern, deren Legitimation außer Zweifel steht.⁶

d) Ein Aufnahmebeschluß ist nicht erforderlich. Durch die Wahl in das Amt des Bezirksschülersprechers entsteht vielmehr ein Rechtsanspruch auf

Mitgliedschaft. Damit dennoch geklärt werden kann, wer tatsächlich Mitglied ist, ist die Eintrittserklärung erforderlich. Ihr steht die Teilnahme an einer Abstimmung der Mitgliederversammlung gleich.⁷

e) Als schriftlicher Antrag wird auch die Überweisung eines Mitgliedsbeitrages gewertet.⁸

Zu § 5:

a) und b) In Übereinstimmung mit den Erläuterungen zu § 4d) ist für ordentliche und beratende Mitglieder ein Ausschluß durch die Mitgliederversammlung nicht möglich. Selbst bei vereinsschädigendem Verhalten müssen die Mitglieder versuchen, sich in der Diskussion zu einigen.⁹

Zu § 7:

b) Der Vorstand kann selbst keine Beschlüsse fassen, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat ihn ausdrücklich dazu ermächtigt. Auf diese Weise wird verhindert, daß die Festlegung von §7f) unterlaufen wird.¹⁰

Der Vorstand hat folgende Aufgaben⁴, die sich aus anderen Satzungsregelungen notwendig ergeben, jedoch in §7 nicht ausdrücklich aufgeführt werden:

- Erstellung der Tagesordnung der MVen;
- Vorbereitung der MVen (inhaltl.);
- Vorsitz der MV; - Kontakt zu den Geschäftsführern halten;
- Kontakt untereinander halten;
- Anlaufstelle für Anregungen und inhaltliche Informationen sein;
- das aktuelle Geschehen verfolgen.

c) Die Ausnahmeregelung für ein beratendes Mitglied soll zum einen ermöglichen, eine Kontinuität der Vorstandstätigkeit zu erreichen, zum anderen eine Ausweichmöglichkeit bieten, wenn aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kein vollständiger Vorstand gebildet werden kann.¹¹

f) Diese Festlegung bedeutet nicht nur, daß niemand sich als "Landesschülersprecher" bezeichnen darf. Sie ist vielmehr auch inhaltlich anzuwenden. Die Vorstandsmitglieder haben keine herausgehobene Position. Ihre besondere Vertretungsberechtigung beschränkt sich auf

Rechtsgeschäfte. Sie können im Rahmen der Beschlüsse der MV tätig werden. In schulpolitischen Angelegenheiten können sie aber aus §7e) nicht das Recht ableiten, sich als "vertretungsberechtigt" zu bezeichnen.¹²

Die LSV untersagt ihren Funktionsträgern, ihre Funktionsbezeichnung öffentlich in Angelegenheiten zu verwenden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion stehen.⁴

Zu § 8:

a) Die Fördermitglieder sind absichtlich nicht aufgeführt. Sie erwerben dadurch nicht das Recht, zur MV persönlich eingeladen zu werden. Ihr Recht auf Information ist in §7b) festgehalten.¹³ Durch die Festlegung der Stimmberechtigung wird die Legitimation der LSV festgeschrieben (vgl. Erläuterung zu §4).

b) Die LSV will mit allen interessierten Schülern zusammen ihre Aufgabe wahrnehmen. Die Mitgliederversammlungen, in denen die Bezirksschülersprecher Beschlüsse fassen, sind daher immer öffentlich.¹⁴

g) Aus §10 geht außerdem hervor, daß auch die Wahl von zwei Rechnungsprüfern zu den Aufgaben der MV gehört.

Zu § 9:

Die Zahl der Geschäftsführer ist nicht begrenzt. Auch ist die Mitgliederversammlung völlig frei, wie eng oder weit sie die Aufgabenfelder der Geschäftsführer definieren will. Dies ermöglicht ihr ein hohes Maß an Flexibilität bei der Erledigung der Aufgaben des Vereins.

1987 wurde festgelegt, daß eine ordentliche Mitgliedschaft von Vertreter/innen örtlicher Schülerinitiativen nicht in Frage kommt, da dies die Legitimation der LSV gefährden würde. Es soll jedoch angestrebt werden, Geschäftsführer bevorzugt aus den Reihen dieser Initiativen zu berufen, um eine gute Einbindung in die Arbeit der LSV zu erreichen.⁹

Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich, der deshalb eine Kontrollfunktion über sie ausübt. Insoweit umfassen Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes auch die Tätigkeit der Geschäftsführer.

Zu § 10:

Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der MV den Vorstand bzw. die für das Finanzwesen zuständigen Geschäftsführer. Sie dürfen daher in dem Zeitraum, über den sich ihr Prüfungsauftrag erstreckt, nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer sein. Sie sind an keine Weisungen gebunden. Sie können Anweisungen erteilen, die zur Durchführung der Rechnungsprüfung erforderlich sind.

Zu § 12:

c) "Zuwendungen" bedeutet, daß keine Gehälter, Einnahmenanteile oder ähnliches erlaubt sind. Wie in §12d) nochmals deutlich wird, ist aber die Erstattung von notwendigen Auslagen (oder auch Fahrtkosten zu Mitgliederversammlungen) durchaus zulässig, soweit die MV dies beschließt. Eine Vergütung ist dann unverhältnismäßig hoch, wenn sie die tatsächlichen Auslagen übersteigt oder aber in keinem angemessenen Verhältnis zur Finanzsituation des Vereins steht. Darüberhinaus wurde festgestellt, daß die Eigenständigkeit des Vereins einen hohen Grad an Engagement, sowie teilweise Selbstfinanzierung von den Mitgliedern fordert.^{1 5}

Fußnoten:

¹: Im Laufe des Bestehens der Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e.V. wurde die Satzung wiederholt überarbeitet. Mit diesen Neuformulierungen verbunden war jeweils eine umfangreiche Diskussion darüber, welche Ziele die Satzung anstreben soll oder wie einzelne Regelungen der Satzung zu verstehen seien. Die Erläuterungen zur Satzung sollen wichtige Aussagen dieser Diskussionen festhalten, um in der künftigen Arbeit der LSV das Verständnis zu erleichtern.

²: Beim Versuch des Kultusministeriums, die LSV wegen des Verstoßes gegen den Rechtsgrundsatz der Namenswahrheit aus dem Vereinsregister löschen zu lassen, hat die LSV entsprechende Klarstellungen gegenüber dem Amtsgericht München getroffen.

³: [11]

⁴: [20]

5: [2]

6: [2]

7: Die Teilnahme eines Bezirksschülersprechers an einer Abstimmung gilt als Abgabe der Eintrittserklärung durch Handeln. Dies gilt nicht für die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung an sich, da die Versammlung öffentlich ist, also auch ein BSSP, der nicht Mitglied werden will, teilnehmen darf.

8: Zu dieser Übereinkunft sind die Geschäftsführer nach Einführung der Fördermitgliedschaft gekommen, weil sich zeigte, daß viele Fördermitglieder ihren Beitrag zahlen, ohne ein Antragsformular einzureichen.

9: Diese Übereinkunft wurde bereits bei der ersten Formulierung der hier erläuterten Satzung auf der MV vom 27.-29.11.1987 erzielt.

10: Hintergrund ist außerdem, daß die MV vom 27.-29.11.1987 einen Vorstand nur deshalb in der Satzung vorgesehen hatte, weil dies aufgrund des Vereinsrechts für die gerichtliche Vertretung nötig erschien. Der Vorstand war nicht als Verwaltungsgremium gedacht, diese Aufgabe soll von Geschäftsführern (§9) übernommen werden.

11: Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.-10.12.1993.

12: Diese Diskussion wurde in den letzten Jahren wiederholt geführt. Insbesondere bezeichnete sich der Vorsitzende in der offiziellen Ausfertigung von [5] gegenüber dem Landtag als "Alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied". Eine solche Aussage steht im Widerspruch zu §7f).

13: Auf diese Weise soll verhindert werden, daß der durch Förderbeiträge entstehende Vorteil durch erhöhten Verwaltungs- und Finanzaufwand wieder zunichte gemacht wird.

14: [2]

15: [6]

Verzeichnis der angegebenen Quellen

[2] Schulpolitische Grundsatzentscheidungen 1987/88. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. bis 27.11.1988;

[5] Förderung der musischen Erziehung an den Schulen. Eingabe an den Bayerischen Landtag. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03./04.02.1990;

[6] Utopie Schule - Grundsatzpapier der LSV. Erarbeitet auf dem Seminarwochenende der LSV vom 08.-10.03.1991;

[11] Öffentliches Auftreten der LSV. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. /12.02.1989;

[20] Zur Stellung der Bezirksschülersprecher und des Vorstandes in der LSV. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03./04.02.1990;